IMT Nuremberg Archives

H – 1995

International Court of Justice

H1995 – 0001

H1995 – 0002

RAEDER Nr. 66

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Das anliegende Dokument ist ein Gutachten mit dem Titel:

"Voelkerrechtliche Beurteilung der Norwegen-Aktion" ,

verfasst von dem voelkerrechtlichen Spezialisten, Herrn Dr. Hermann Mosler, Bonn a.Rh., zur Zeit Nuernberg.

Nuernberg, den 6. April 1946.

Siemers.

(Dr. W. Siemers)

H1995 – 0003

# VOELKERRECHTLICHE BEURTEILUNG DER NORWEGEN - AKTION.

******************************************************************

Uebersicht:


| | | Seite : |
|---|---|---|
| 1. | Die Rechtsstellung des neutralen Hoheitsbereiches im Kriege | 1 |
| 2. | Seine Verletzung durch eine Kriegspartei und die Reaktion des Gegners | 2 |
| | a) Voelkerrechtliche Beurteilung | 2 |
| | b) Vorgaenge aus dem 1. Weltkrieg | 4 |
| | aa) Besetzung von Saloniki | 4 |
| | bb) Verletzung der griechischen Kuestengewaesser | 5 |
| | c) Aeltere Vorgaenge | 5 |
| | aa) "Carolina-Fall" | 5 |
| | bb) Russisch-Japanischer Krieg | 6 |
| | d) Stellungnahme in der fuehrenden wissenschaftlichen Literatur | 7 |
| 3. | Vorbeugender Zugriff auf neutralen Hoheitsbereich | 7 |
| 4. | Rechtsstellung des neutralen Staates bei Verletzung seines Hoheitsbereiches | 9 |
| 5. | Verhaeltnis der Neutralitaetsverletzung einer Kriegspartei und der Gegenaktion des Feindes | 10 |
| 6. | Art. 6 a) des Statuts und der vorbeugende Zugriff | 11 |
| 7. | Die Flaggenfuehrung der Kriegsmarine bei Durchfuehrung der Norwegen-Aktion | 12 |

Anmerkungen. 15

H1995 - 0004



1. Waehrend eines Krieges duerfen in dem Hoheitsbereich neutraler, d.h. am Kriege nicht beteiligter Staaten Kampfhandlungen nicht vorgenommen werden. Der Hoheitsbereich der Neutralen erstreckt sich auf ihr Staatsgebiet, die Kuestengewaesser und den Luftraum ueber beiden.

Mit den Rechten und Pflichten der Neutralen und der Kriegfuehrenden befassen sich

das V. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907, das den Landkrieg

und

das XIII. Haager Abkommen vom gleichen Tage, das den Seekrieg betrifft.[1)]

Beide Abkommen sind im Verhaeltnis zwischen den zur Zeit der Norwegenbesetzung kriegfuehrenden Staaten (Deutschdand, Grossbritannien, Frankreich, Polen) formell nicht in Kraft gewesen, weil nicht alle Beteiligten ratifiziert hatten[2)] und die Abkommen unter der Allbeteiligungsklausel standen, d.h. nur dann wirksam sein sollten, wenn die Kriegfuehrenden saemtlich Vertragsparteien sind.[3)] Die grundsaetzlichen Bestimmungen der beiden Abkommen, die das Wesen des Neutralitaetsverhaeltnisses betreffen, sind indes nichts anderes als der Niederschlag einer der Natur der Sache entsprechenden und der allgemeinen Rechtsueberzeugung folgenden Regelung. Aus den grundlegenden Regeln der Abkommen sind daher, auch ohne ihre formelle Anwendbarkeit, Schluesse auf das voelkerrechtsgemaesse Verhalten der Kriegfuehrenden und der Neutralen zu ziehen.

Fuer das <u>Territorium</u> der neutralen Maechte gelten folgende Grundsaetze:

Jhr Gebiet ist unverletzlich. Die Kriegfuehrenden duerfen keine Truppen und kein Kriegsmaterial hindurchfuehren.

Sie duerfen keine Einrichtungen des Nachrichtendienstes auf neutralem Gebiet erreichten oder vor dem Kriege von ihnen hergestellte Einrichtungen dieser Art waehrend des Krieges benutzen.

Der Neutrale darf keine der vorbezeichneten Handlungen dulden.[4)]

Fuer die <u>Kuestengewaesser</u> gilt folgendes:

Die Kriegfuehrenden muessen die Hoheitsrechte der Neutralen ach-

H1995 - 0005



achten und sich jeder Handlung enthalten, gegen die sich der Neutrale zur Wahrung seiner Neutralitaet zur Wehr setzen muesste. 5)

2. a) Neutrales Gebiet und neutrale Kuestengewaesser verlieren ihre neutrale Eigenschaft, wenn eine der Kriegfuehrenden Parteien sie zu Kriegshandlungen benutzt. Nach allgemeiner Rechtsauffassung, die nicht nur von deutscher Seite, sondern auch in den alliierten Laendern anerkannt ist, braucht der Gegner des Kriegfuehrenden, der die Neutralitaet eines am Kriege nicht beteiligten Staates verletzt, diese seinerseits nicht mehr zu respektieren. Voraussetzung ist allerdings, dass der Neutrale nicht gewillt oder nicht imstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, d.h. die Neutralitaet nicht aus eigenen Mitteln wahrt.

Das Neutralitaetsverhaeltnis hat rechtliche Wirkungen nicht nur zwischen den Neutralen und jeder der kriegfuehrenden Parteien, es hat vielmehr auch Bedeutung fuer das Verhaeltnis der Kriegfuehrenden untereinander. Wegen der Rueckwirkungen, die eine Veraenderung in der Neutralitaet gegenueber einem der Kriegfuehrenden auf dessen Gegner zur Folge hat, hat man die Neutralitaet als dreiseitiges Rechtsverhaeltnis bezeichnet, das beide Parteien und die Neutralen einschliesst. 6)

Wird die Neutralitaet gestoert, so spielt es fuer die Reaktion des benachteiligten Kriegfuehrenden keine Rolle, ob der Neutrale die Wahrung seiner Hoheitsrechte nicht wahrnehmen wollte, weil er Sympathien fuer die andere Kriegspartei hatte oder ob ihm die Mittel dazu fehlten. Die Rueckwirkung der Stoerung auf die Kriegslage gibt dem Gegner das Recht, s einerseits das Gleichgewicht wieder-herzustellen. Er begeht damit eine Handlung, die, aeusserlich gesehen, eine Neutralitaetsverletzung bedeutet. Sie ist es jedoch nicht, weil sie sich gegen den anderen Kriegfuehrenden richtet, der neutrales Gebiet fuer seine Kriegshandlungen benutzt. Der Neutrale wird zwar durch diese Reaktion in der Ausuebung seiner Hoheitsrechte beeintraechtigt. Er kann dies aber nicht ruegen, weil seine Handlungsfreiheit bereits durch die vorhergegangene Verletzung verloren war. Sein Verschulden ist dabei ohne Bedeutung; die Tatsache des Verlustes

H1995 – 0006



ist fuer den Gegner massgebend, gleichgueltig, ob er im Einverstaendnis, ohne oder gegen den Willen des Neutralen eingetreten ist. Der Rechtstitel fuer die Reaktion des Kriegfuehrenden, demgegenueber das durch die Neutralitaet gesicherte Gleichgewicht ins Wanken geraten ist, ist das Recht der Selbsterhaltung. Dieses ergibt sich aus dem Wesen des Voelkerrechts als einer Rechtsordnung, die keine gemeinsame uebergeordnete Gewalt und keinen Zwang zur Wiederherstellung der Ordnung bei Rechtsbruechen kennt. Die Versuche seit dem 1. Weltkrieg, durch den Voelkerbund und regionale sowie bilaterale Vertragssysteme die Zuflucht der einzelnen Staaten zur Selbsthilfe einzuschraenken, sind zu unvollkommen gewesen, als dass sich die am Bundespakt oder den anderen Abkommen beteiligten Staaten des Rechts begeben haetten, das zu ihrer Erhaltung Erforderliche zu tun und ueber die Notwendigkeit selbst zu entscheiden.

Das Recht der Selbsterhaltung ist als der Natur der Sache entsprechend von jeher anerkannt gewesen und hat auch trotz den Abkommen zur Kriegsverhuetung seinen Platz behalten. Dafuer spricht insbesondere die Zirkularnote des amerikanischen Staatssekretaers Kellogg vom 23. Juni 1928. Die Note war an die in Aussicht genommenen Signatare des Kriegsaechtungspaktes gerichtet und stellt die Basis dar, auf der dieser zustande kam. Kellogg fuehrt darin aus:

> "There is nothing in the American draft on an anti-war treaty which restricts or impairs in any way the right of self-defense. That right is inherent in every sovereign state and is implicit in every treaty." 7)

Die franzoesische Regierung brachte in ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 1928 die gleiche Ansicht zum Ausdruck:

> "Rien dans le nouveau Traité ne restreint ni ne compromet d'une manière quelconque le droit de défense personelle." 8)

Auch Justice Jackson nimmt in seiner Eroeffnungsansprache vor dem Jnternationalen Militaergerichtshof am 21. November 1945 auf das "Recht der legitimen Selbsterhaltung" Bezug, die er als Widerstand gegen einen Angriffsakt oder eine einem fremden Staat geleistete Hilfe gegen einen solchen bezeichnete.

H1995 – 0007



Fuer das Neutralitaetsverhaeltnis ist dieser Gesichtspunkt von erheblicher Bedeutung. Er besagt, dass die Reaktion gegen die Neutralitaetsverletzung sich gegen den Feind, nicht gegen den Neutralen richtet, und dass es auf die Tatsache der Verletzung, nicht aber auf das Verhalten des Neutralen ankommt. Gegenueber dem Kriegsgegner, der die Neutralitaet verletzt, ist die Reaktion des Feindes innerhalb des neutralen Hoheitsbereiches ein Akt der Notwehr, gegenueber dem Neutralen - sofern ihm keine Verletzung seiner Neutralitaetspflicht zur Last faellt - eine Handlung, die dem Notstand, d.h. der Schaedigung eines unbeteiligten Dritten zur Erhaltung eines Rechtsgutes, vergleichbar ist.

Der schwedische Aussenminister Guenther hat am 8. Februar 1940, also zu einer Zeit, in der er Schwedens Verpflichtungen aus der Neutralitaet sicherlich nicht ueber das unbedingt erforderliche Mass hinaus anerkennen wollte, vor der interparlamentarischen Gruppe des Schwedischen Reichstages folgende Ausfuehrungen gemacht:

> Viele Leute wunderten sich ueber die englische Erklaerung, Schwedens Neutralitaet so lange zu respektieren, wie sie von Englands Feinden respektiert werde. Sie faenden darin etwas Unangemessenes. Er glaube, es handele sich um ein Missverstaendnis. Wenn naemlich die schwedische Neutralitaet von Deutschland verletzt werde, z.B. durch Aufbringung von Schiffen innerhalb der Drei-Meilen-Zone, so sei vom englischen Standpunkt aus nicht der Eingriff Deutschlands gegen Schweden das Entscheidende, sondern vielmehr das schwedische Unvermoegen oder der mangelnde Wille, die Neutralitaetsverletzung abzuwehren. Damit hoere Schweden auf, im Verhaeltnis zu England neutral zu sein. Folglich brauche England Schweden nicht mehr als neutrales Land zu behandeln. 9)

Als Beispiele und Praezedenzfalle aus der internationalen und alliierten Praxis sowie der Judikatur und Literatur seien folgende Belege angefuehrt:

b) Erster Weltkrieg.

aa) Auf die Besetzung des Hafens und der Stadt Saloniki durch die Alliierten waehrend der Neutralitaet Griechenlands reagierte Deutschland durch ein Luftbombardement der Stadt. Das deutsch-griechische Gemischte Schiedsgericht (eingesetzt aufgrund des Versailler Vertrages) hatte sich mit der Rechtmaessigkeit der deutschen Verhaltens zu befassen und stellte fest:

H1995 - 0008



"Die Besetzung von Saloniki war Deutschland gegenueber eine unerlaubte Handlung, die Deutschland gestattete, selbst auf griechischem Territorium alle zu seiner Verteidigung notwendigen Kriegsoperationen vorzunehmen." 10)

bb) Franzoesische Seestreitkraefte brachten z.St. der Neutralitaet Griechenlands 4 oesterreichisch-ungarische Schiffe in griechischen Kuestengewaessern auf, weil sie von griechischen Haefen und Kuestengewaessern aus als Stuetzpunkte fuer die Versorgung und Ausruestung von U-Booten der Zentralmaechte gedient hatten. Der franzoesische Prisenhof, der ueber die Rechtmaessigkeit der Aufbringung zu entscheiden hatte, bejahte diese Frage: Es habe sich um Kriegsakte gehandelt, durch die die griechische Neutralitaet verletzt worden sei. Die Eigentuemer von Schiff und Ladung koennten sich daher nicht auf die Neutralitaet der griechischen Gewaesser gegenueber den Massnahmen der franzoesischen Seestreitkraefte berufen. 11)

c) Aeltere Vorfaelle.

aa) Die grundsaetzliche Frage, in welchen Faellen ein Kriegfuehrender auf neutralem Gebiet wegen der Gefahren, die ihm von dort aus drohen, Kriegshandlungen vornehmen darf, wurde in den britisch-amerikanischen Verhandlungen zu dem bekannten "Carolina-Fall" (1837) eroertert. In aehnlichen Faellen aus spaeterer Zeit wird immer wieder darauf Bezug genommen. Waehrend eines im Jahre 1837 in Kanada ausgebrochenen Aufstandes ueberfielen britische Streitkraefte in amerikanischem Hoheitsbereich die "Carolina", die die Aufstaendischen von amerikanischem Gebiet aus unterstuetzt hatte, zuendeten sie an und liessen sie die Niagara-Faelle heruntertreiben. In dem an diesem Vorfall sich anschliessenden englisch-amerikanischen Notenwechsel ueber die Rechtmaessigkeit des britischen Verhaltens herrschte Einigkeit ueber den Grundsatz, dass die Notwendigkeit der Selbsterhaltung unter gewissen Umstaenden eine Gebietsverletzung gestatte. Voraussetzung sei, dass die Notwendigkeit der Selbsterhaltung "dringend und erdrueckend sei und keine Wahlt der Mittel zulasse." 12) Der Konflikt zwischen der britischen Regierung und den kanadischen Aufstaendigen war zwar kein "Krieg" im Rechtssinne, in dem die USA den Status eines Neutralen besassen. Die Gesichtspunkte fuer die Zulaessigkeit der Jnanspruchnahme des Gebietes unbeteiligter Staaten waren jedoch die gleichen und wurden in der Praxis und Rechtsauffassung der spaeteren Zeit immer so behandelt.

H1995 - 0009



Wheaton sagt unter Bezugnahme auf den Carolina-Fall, dass die Verletzung neutralen Territoriums durch einen Kriegfuehrenden den Gegner seinerseits zu Uebergriffen auf das neutrale Gebiet berechtige. Er stellt das Unvermoegen des neutralen Staates zur Wahrung der Neutralitaet seiner verschuldeten Untaetigkeit gleich. 13)

Auch Hershey stellt die britischen und amerikanischen Grundsaetze des Carolina-Falles als massgebend fuer die Verletzung neutralen Gebietes im Kriege dar. 14)

bb) Aus dem Russisch-Japanischen Krieg von 1904-05, der als juengster historischer Vorfall beim Abschluss der Abkommen von 1907 zur Verfuegung stand und deshalb fuer deren Auslegung von besonderer Wichtigkeit ist, sind folgende Faelle bemerkenswert:

Japanische Zerstoerer drangen in den neutralen chinesischen Hafen Tschi-Fu ein und stellten den Kommandanten eines vorher dorthin gefluechteten russischen Zerstoerers vor die Wahl, entweder den Hafen zu verlassen oder sein Schiff den Japanern auszuliefern. Als der Kommandant daraufhin den Befehl zur Zerstoerung des Schiffes gab, schleppten die Japaner es aus dem Hafen hinaus. 15)

Japan nahm fuer sich in Anspruch, auf die Neutralitaetsverletzung des russischen Zerstoerers seinerseits durch Verletzung der chinesischen Souveraenitaet zu reagieren, um zu verhueten, dass die Schwaeche Chinas in der Wahrung seiner Neutralitaetsrechte und -pflichten Japan benachteilige. Nach Beendigung der Aktion betrachtete Japan die Neutralitaet des Hafens als wiederhergestellt. 16)

Japanische Seestreitkraefte nahmen in einer ganzen Anzahl von Faellen Kriegshandlungen in koreanischen Gewaessern vor. Soweit es sich dabei um neutralitaetswidrigen Aufenthalt russischer Kriegsschiffe in koreanischem Hoheitsbereich handelte, wurde die Rechtmaessigkeit des japanischen Vorgehens grundsaetzlich nicht bestritten; nur die tatsaechlichen Voraussetzungen waren nicht immer zweifelsfrei. Als berechtigtes Vorgehen wurde ein Kampf japanischer Streitkraefte gegen die russischen Kriegsschiffe "Variag" und "Korietz"

H1995 - 0010



in koreanischen Gewaessern angesehen. Der Englaender Hall schreibt dazu, dass der russische Protest unbegruendet gewesen sei, da Korea trotz seiner Neutralitaetsproklamation zu schwach zur Verhinderung der Benutzung seines Hoheitsbereiches durch Russland gewesen sei. 17)

d) Aus dem fuehrenden Voelkerrechtsschrifttum, das als Erkenntnisquelle der Rechtsnormen von erheblich groesserer Bedeutung als die Literatur zum innerstaatlichen Recht ist, sind ausser den im vorstehenden genannten Zeugnissen folgende Stimmen zu erwaehnen:

aa) Der fuehrende oesterreichische Voelkerrechtler Verdross sagt in seinem Lehrbuch von 1937:

> "Jst ..... ein neutraler Staat nicht gewillt oder nicht imstande, seine Neutralitaet gegenueber einem Kriegsteil zu verteidigen, dann darf auch der andere Kriegsteil dieses Gebiet als Kriegsschauplatz behandeln." 18)

bb) Jn gleicher Weise spricht sich Kunz in seinem anerkannten Lehrbuch "Kriegsrecht und Neutralitaetsrecht" aus. 19)

cc) Das fuehrende franzoesische Lehrbuch von Fauchille sagt zu unserer Frage:

> "Quand un des belligérants a par ses forces ou ses autorités accompli des actes d'hostilité dans un territoire neutre, l'autre belligérant se trouve autorisé à y faire lui-même des opérations de guerre. En définitive, il n'y a plus alors une neutralité véritable, il n'y a plus qu'une prétendue neutralité; la succession des actes d'hostilité effectués par les forces ou les autorités ennemies a enlevé de facto au territoire le bénéfice de la neutralité." 20)

dd) Das Lehrbuch von Oppenheim-Lauterpacht, in dem der britische Standpunkt vertreten wird, erklaert:

> "Cases are possible in which a part, or the whole, of the territory of a neutral State falls within the region of war. These cases arise in wars in which such neutral territories are the very objects of the war, as were Korea (then independent State) and the Chinese province of Manchuria in the Russo-Japanese War; or when a neutral State, either deliberately or because it has not at its disposal sufficiently strong naval forces, does not prevent a belligerent from committing hostilities in its territorial waters and making them a basis for military operations and preparations. These territorial waters become in consequence a part of the region of war, und the other belligerent may also commit hostilities there." 21)

3. Die Ausfuehrungen zu 2. bezogen sich auf den Fall, dass der Hoheitsbereich der Neutralen von einer Kriegspartei bereits verletzt worden war, ehe die andere ihrerseits den neutralen Raum in Anspruch nahm. Fuer die Beset-

H1995 - 0011



Besetzung Norwegens wuerde dies also hinsichtlich der Verminung der Kuestengewaesser, aber nicht hinsichtlich der Besetzung des Festlandes durch die Alliierten zutreffen.

Historische Praezedenzfaelle aus den Kriegen der juengsten Vergangenheit gibt es fuer eine vorbeugende Reaktion gegen eine von der Gegenseite bevorstehende Verletzung des neutralen Raumes nicht. Ein weiter zurueckliegender, aber sehr bekannter und bis zum heutigen Tage immer wieder angefuehrter und diskutierter Fall einer praeventiven Neutralitaetsverletzung ist das britische Vorgehen gegen die daenische Flotte und die Stadt Kopenhagen im Jahre 1807. Grossbritannien wollte damals die Benutzung der daenischen Schiffe vonseiten Frankreichs verhindern. Die britische Voelkerrechtswissenschaft hat dieses Vorgehen als rechtmaessig bezeichnet und im Anschluss daran folgenden allgemeinen Grundsatz aufgestellt, der auch auf die Norwegen-Aktion anwendbar ist:

> "Einsolcher Fall (d.h. der Angriff auf Kopenhagen) ist im Wesen demjenigen aehnlich, dass ein Kriegfuehrender die sichere Kunde hat, dass sein Feind zur Erlangung eines strategischen Vorteils im Begriff steht, eine Armee durch das Gebiet eines zum Widerstand offenbar zu schwachen Neutralen marschieren zu lassen; unter diesen Umstaenden wuerde es unmoeglich sein, ihm das Recht zu verweigern, den Vorstoss auf das neutrale Gebiet vorwegzunehmen." 22)

Die Begruendung fuer diese von ihm aufgestellten Saetze findet Westlake in dem Recht der Selbsterhaltung, demzufolge sich jeder Staat gegen die drohende Verletzung der Neutralitaet zur Wehr setzen duerfe.

Jm Einklang mit dieser Auffassung nahm waehrend des juengstvergangenen Krieges die britische Regierung das Recht des vorbeugenden Angriffs auf neutralen Hoheitsbereich in Anspruch, als sie am 10. Mai 1940 Jsland besetzte. Jn einer amtlichen Verlautbarung begruendete sie ihr Vorgehen mit der Moeglichkeit eines ploetzlichen deutschen Vorstosses auf Jsland. 23)

Man wird die Voraussetzungen des vorbeugenden Uebergriffes auf den neutralen Raum eng begrenzen muessen, um nicht durch missbraeuchliche Anwendung das gesamte Neutralitaetsrecht ins Wanken zu bringen. Aus dem Gesichtspunkt der Selbsterhaltung heraus kann man mit Recht die Auffassung vertreten, dass der geschehenen Neutralitaetsverletzung die mit Sicherheit zu erwartende,

H1995 - 0012



unmittelbar bevorstehende gleichzustellen ist. Eine andere Auffassung waere lebensfremd und wuerde Forderungen aufstellen, die dem Wesen der Voelkergesellschaft als Vielheit souveraener Staaten mit einer noch unvollkommen entwickelten gemeinsamen Rechtsordnung nicht entsprechen.

Die Abwehr des unmittelbar drohenden Angriffs ist in allen zivilisierten innerstaatlichen Rechtssystemen ein erlaubter Notwehrakt, obwohl der Staat Straf- und Vollstreckungsgewalt gegen den Rechtsbrecher zur Verfuegung hat. In der Voelkerrechtsgemeinschaft, der - jedenfalls noch zu Beginn und waehrend des vergangenen Krieges - eine Zwangsgewalt fehlte, gilt der Gesichtspunkt der Selbsterhaltung in ungleich staerkerem Masse. Man kann sagen, dass er dem Recht ueberhaupt in jeder Stufe der Gesellschaft, sei es zwischen Einzelnen oder sozialen Verbaenden, zugehoert. Ob die von britischer und franzoesischer Seite dem deutschen Oberkommando vorliegenden Nachrichten ueber eine bevorstehende Besetzung Norwegens so konkret waren, dass die deutsche Besetzung als Vorbeugungsmassnahme voelkerrechtlich zu rechtfertigen ist, ist eine Frage der Aufklaerung der historischen Ereignisse. Stand die franzoesische und britische Aktion gegen das norwegische Gebiet tatsaechlich unmittelbar bevor, oder musste das deutsche Oberkommando nach gewissenhafter Pruefung sie fuer sicher halten, so kann man sich mit guten Gruenden fuer die Rechtmaessigkeit der Benutzung des neutralen norwegischen Raumes durch Deutschland zum Zwecke von Kriegshandlungen aussprechen.

4. Die <u>Stellung des neutralen Staates</u> selbst braucht durch die Benutzung seines Hoheitsbereiches zu Kriegshandlungen nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Praktisch wird es ihm nur dann moeglich sein, seine Neutralitaet aufrechtzuerhalten, wenn die Kriegshandlungen lokalisiert werden koennen oder voruebergehender Natur sind. Somwar es z.B. bei den erwaehnten Vorgaengen aus dem Russisch-Japanischen Krieg der Fall.

H1995 - 0013



Deutschland erklaerte beim Einmarsch in Norwegen, dass es nicht den Kriegszustand herbeizufuehren wuensche, sich vielmehr nur gegen die Verminung der norwegischen Kuestengewaesser zur Wehr setzen und einer von britischer und franzoesischer Seite unmittelbar bevorstehenden Landung zuvorkommen wolle. Haette die norwegische Regierung ebenso wie die daenische die Besetzung ohne bewaffneten Widerstand hingenommen, so waere der neutrale Status des Landes bestehen geblieben. Durch die Kaempfe zwischen deutschen und norwegischen Truppen wurde dann allerdings der Kriegszustand herbeigefuehrt. Die Kriegserklaerung des Koenigs von Norwegen an Deutschland bestaetigte diesen Sachverhalt. Fuer die Beurteilung der Rechtmaessigkeit des deutschen Verhaltens spielt die Frage des deutsch-norwegischen Verhaeltnisses keine Rolle. Massgebend ist vielmehr nur, ob die deutschen Behauptungen ueber die Verminung und den Landungsplan der Alliierten tatsaechlich richtig waren. War dies der Fall, so war eine Reaktion erlaubt. Ueberdie Zulaessigkeit ihres Umfanges siehe unter Nr. 5.

Ob die Alliierten sich im Einverstaendnis mit der norwegischen Regierung befanden oder gegen deren Willen ihre Absichten durchsetzen wollten, ist fuer die Begruendung des deutschen Rechtes zur Reaktion nicht von Bedeutung (s. oben Nr.2a ). Ein etwaiges Einverstaendnis von norwegischer Seite haette jedoch die Gefahr fuer Deutschland erhoeht und wuerde die Anforderungen, die an die Zulaessigkeit der vorbeugenden Reaktion gestellt werden muessen, herabgesetzt haben.

5. In welchem Verhaeltnis muss die Reaktion zu der voraufgegangenen Neutralitaetsverletzung durch den Gegner stehen ? Muss sie sich auf die Beseitigung der Verletzung beschraenken oder kann der benachteiligte Staat nach seinem Ermessen den neutralen Raum in jeder ihm geeignet erscheinenden Art und Weise benutzen ?

Die zulaessige Reaktion der benachteiligten Kriegspartei gegen den verletzten neutralen Raum dient, wie oben ausgefuehrt, dem Ausgleich des gestoerten Gleichgewichts im Neutralitaetsverhaeltnis. Daraus ergibt sich,

H1995 – 0014



dass ihr Zweck ist, dem Gegner den Vorteil zu nehmen, den er durch die Neutralitaetsverletzung gewonnen hat. Dies geschieht entweder durch Vertreibung des Feindes und Wiederherstellung der Neutralitaet des verletzten Hoheitsbereiches oder durch dessen Benutzung in gleichem Umfang, wie es der Gegner tut. Darueber hinausgehende Massnahmen sind voelkerrechtswidrig. Wenn neutrale Kuestengewaesser durch den Feind benutzt werden, so darf der Gegner ihn daraus vertreiben - vergl. die oben erwaehnten japanischen Kampfhandlungen gegen russische Kriegsschiffe in chinesischen und koreanischen Haefen und Gewaessern sowie die Aufbringung der oesterreichisch-ungarischen Schiffe in griechischen Gewaessern waehrend des 1. Weltkrieges. Gegen die Verminung der Kuestengewaesser, durch die die legitime Durchfahrt deutscher Kriegs- und Handelsschiffe durch die norwegischen Kuestengewaesser verhindert werden sollte, konnte Deutschland reagieren, indem es die norwegischen Gewaesser und Haefen fuer die Benutzung der feindlichen Kriegs- und Handelsflotte verhinderte. Dies konnte durch Verminung oder durch Aktionen von Seestreitkraeften in norwegischen Gewaessern geschehen. Die Jnanspruchnahme des norwegischen Festlandes waere unter dem Gesichtspunkt der neutralitaetswidrigen Benutzung der Kuestengewaesser durch die Feindseitenur insoweit zu rechtfertigen, als die Beseitigung der feindlichen Neutralitaetsverletzung auf andere Weise unmoeglich durchfuehrbar gewesen waere. Keinesfalls laesst sich die Besetzung des gesamten norwegischen Staatsgebiets auf die Verminung stuetzen.

Drohte jedoch unter Zugrundelegung der oben ausgefuehrten Gesichtspunkte der feindliche Uebergriff auf das norwegische Festland unmittelbar oder war Deutschland gezwungen, dies anzunehmen, - beides sind Fragen des Tatsachenbeweises -, so war die vorbeugende Besetzung Norwegens zulaessig.

6. Das Statut des Jnternationalen Militaergerichtshofes stellt in Art. 6 a) Angriffskriege unter Strafe.

H1995 - 0015



Was ein "Angriff" ist, wird nicht naeher definiert. Ohne Ruecksicht darauf, ob ein Angriffskrieg durch das zu Beginn und waehrend des 2. Weltkrieges geltende Voelkerrecht als Delikt des Angreiferstaates bezeichnet und den handelnden Personen als Straftat zugerechnet wird, muss man den Begriff so qualifizieren, wie er im gegenwaertigen Stadium der internationalen Entwickelung verstanden wird. Da es sich um Tatbestaende aus der Sphaere der zwischenstaatlichen Beziehungen handelt, sind Massnahmen, die das Voelkerrecht zulaesst, aus dem Begriff auszuscheiden. Dies ist hinsichtlich des vorbeugenden Zugriffs auf neutralen Hoheitsbereich unter den genannten Voraussetzungen der Fall.

7. Wie aus Dokument C - 115 hervorgeht, hatten die deutschen Seestreitkraefte bei der Norwegenaktion den Befehl, sich als britische Fahrzeuge moeglichst lange zu tarnen und die britische Kriegsflagge zu fuehren. Nach Dokument C - 151 sollten sie beim Einlaufen in norwegische Haefen bis zur Truppenlandung die britische Kriegsflagge fuehren.

Jm Kriegsrecht gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass Freund und Feind klar unterscheidbar sein muessen, damit sie nicht verwechselt werden koennen. Die Tarnung als Freund nimmt dem Kaempfer seine Eigenschaft als legitimer Kombattant. Nach Kriegsbrauch geniesst er keinen Schutz und kann vom Gegner, in dessen Hand er faellt, in einem summarischen Verfahren abgeurteilt werden.

Jm Landkrieg wurde frueher der Gebrauch der feindlichen Flagge bis zum Beginn des unmittelbaren Angriffs als zulaessig angesehen. 24)

Die Haager Landkriegsordnung verbietet den Flaggenmissbrauch ausdruecklich, ohne das Verbot auf die Kampfhandlung selbst zu beschraenken. Jn Anbetracht der allgemeinen Ausdrucksweise des Textes glauben manche Schriftsteller, diese Bestimmung so auslegen zu koennen, dass der Flaggenmissbrauch nur waehrend des Kampfes selbst verboten sei. Damit sei dem eingangs erwaehn-

H1995 - 0016



erwaehnten allgemeinen Grundsatz, dass die kaempfenden Truppen in der Lage sein muessen, Freund und Feind zu unterscheiden, Genuege getan. [25] Viele Stimmen dagegen sind der Auffassung, dass der Missbrauch der feindlichen Farben in jedem Falle, also auch vor dem Kampf, unerlaubt sei.

Jm Seekrieg dagegen ist diese Frage nach geltendem Voelkerrecht eindeutig zu beantworten. Der Grundsatz, dass nur vom Beginn der Kampfhandlungen an die eigene Flagge gezeigt werden muss, hat sich bis heute erhalten. Er ist zwar rechtspolitisch angegriffen, aber in seiner Geltung niemals erschuettert worden. [26] Bis zum Beginn der Kampfhandlungen koennen die Seestreitkraefte der Kriegfuehrenden ohne, mit feindlicher oder neutraler Flagge fahren. Der Neutrale kann die Fuehrung seiner Flagge den Kriegfuehrenden untersagen. Die Uebertretung des Verbotes betrifft aber nur das Verhaeltnis zwischen dem Kriegfuehrenden, der die neutrale Flagge benutzt, und dem Staat, dessen Hoheit sie faelschlicherweise repraesentiert, beeintraechtigt aber nicht die Zulaessigkeit seines Handelns in der Kriegfuehrung gegenueber seinem Gegner.

Jm ersten Weltkrieg versah sich der deutsche Kreuzer "Emden" zu Tarnzwecken mit einem grauen Tarnanstrich und einem vierten Tarnschornstein. Nach britischen Angaben fuhr er unter japanischer Flagge und versenkte nach ploetzlicher Hissung der deutschen Kriegsflagge das russische Kriegsschiff "Zhemschug". Die voelkerrechtliche Sammlung von Cobbett-Bellot, die massgebender Faelle des Voelkerrechtes zusammenstellt, bezeichnet dies Verhalten der "Emden" als "quite correct". [27]

Die britische Praxis erlaubt den Gebrauch falscher Farben. [28]

Als beruehmter historischer Praezedenzfall, der auch heute noch fuer die Praxis des Seekriegsrechtes angefuehrt werden kann, sei das Verhalten Nelson's in den napoleonischen Kriegen erwaehnt: Waehrend er in der Hoehe von Barcelona auf spanische Schiffe wartete, zeigte er, um sie anzulocken, die franzoesische Flagge. [29]

H1995 - 0017



Spaetestens bei Beginn einer Kriegshandlung muss die nationale Kriegsflagge gezeigt werden. Die Erlaubtheit der Kriegslist muss jedenfalls mit diesem Zeitpunkt ihr Ende finden, weil sonst der eingangs angefuehrte allgemeine Grundsatz des Kriegsrechts aufgehoben werden wuerde. Dies ist zwingendes gemeines Voelkerrecht. 30)

Nuernberg, den 23. Maerz 1946.

Dr. Hermann Mosler.

H1995 - 0018

Anmerkungen:

1. RGBl. 1910, S. 5 ff.
2. Polen war nicht beigetreten.
3. Art. 20 des Abkommens fuer den Landkrieg, Art. 28 des Abkommens fuer den Seekrieg.
4. Art. 1, 2, 3, 5 des Abkommens fuer den Landkrieg.
5. Art. 1 des Abkommens fuer den Seekrieg.
6. Bruns: Die britische Seesperre und die Neutralen, Zeitsch. f. auslaend. oeffentl. Recht und Voelkerrecht, Bd. XI, 1943, S. 511,
7. von Gretschaninow: Politische Vertraege, Bd. I, S. 242 ff., 244.
8. Ministère des Affaires Etrangères, Pacte général de renonciation à la guerre, 1927 - 1928, p. 43,
9. Bericht im Svenska Dagbladet vom 9. Februar 1940, behandelt bei Bruns a.a.O.
10. Entscheidung vom 1.12.1927, Cœnca Frères c. Etat Allemand, Zeitschr. f. ausl. oeffentl. Recht u. Voelkerrecht, Bd. II, Teil 2, S. 62 ff., 64.
11. Entscheidung des "Conseil des Prises" betreffend die Schiffe "Korona", "Marienbad", "Sabbadino" und "Salona", Revue générale de droit international public, 1920, Anhang, S. 10 ff., 12.
12. Moore: A Digest of International Law, Bd. II, 1906, S. 409 ff.
13. Wheaton: Elements of International Law, 6th English Edition, revised by Keith, Bd. II, 1919, S. 932.
14. Hershey: The International Law and Diplomacy of the Russo-Japanese War, 1906, S. 261.
15. Smith-Sibley: International Law as Interpreted during the Russo-Japanese War, 1907, S. 116 ff.
16. Offizielle japanische Erklaerung ueber den Zwischenfall, Papers relating to the Foreign Relations of the United States 1904, S. 139 f.
17. Hall: A Treatise on Jnternational Law, 8. Ausg. 1924, S. 722.
18. Verdross: Voelkerrecht, S. 297.
19. Vom Jahre 1935, S. 62 f.
20. Fauchille; Traité de droit international public, 1921, Bd. II, S. 93,
21. Oppenheim-Laterpacht, Jnternational Law, 5. Aufl., Bd. II, 1935, S. 199.
22. Westlake: International Law, Teil I, 1910, S. 315.
23. Zeitschr. f. auslaend. oeffentl. Recht u. Voelkerrecht, Bd. X, S. 812.

H1995 - 0019

24. Wheaton: Elements of International Law, 5th English Ed. 1916, revised by Philippson, S. 501.

25. Siehe dazu Oppenheim-Lauterpacht: International Law, 5th Ed., Bd. II, 1935, S. 341, unter Bezugnahme auf eine Anzahl voelkerrechtlicher Autoren.

26. Siehe dazu Kunz: Kriegsrecht und Neutralitaetsrecht, 1935, S. 122.

27. Leading Cases on International Law, 4th Ed., Bd. II, 1924, S. 188,

28. Holland: Prize Law, Par. 200; siehe Halleck: International Law, Bd. I, 567, 569; Manual of prize law, 62.

29. Wheaton: a.a.O., S. 580.

30. Siehe saemtliche erwaehnten Zitate.

H1995 – 0020



Spaetestens bei Beginn einer Kriegshandlung muss die nationale Kriegsflagge gezeigt werden. Die Erlaubtheit der Kriegslist muss jedenfalls mit diesem Zeitpunkt ihr Ende finden, weil sonst der eingangs angefuehrte allgemeine Grundsatz des Kriegsrechts aufgehoben werden wuerde. Dies ist zwingendes gemeines Voelkerrecht. 30) .

Nuernberg, den 23. Maerz 1946.

Dr. Hermann Mosler.

66
H-1995

Exhibit Raeder No. 66

EXHIBIT RAEDER NO. 66

---

Subd May 17, 1946
Dr. Siemers
Secy.

Vorgelegt durch:

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers,

Hamburg

H1995-0021